



Püntenordnung der Stadt Winterthur

Die Pünten dienen der Produktion von Nahrungsmitteln oder Blumen sowie der Erholung der Pächterschaft. Damit der Aufenthalt in den Pünten der Pächterschaft und deren Familien Freude bereitet und die Anwohnerschaft und die Natur nicht beeinträchtigt wird, müssen gewisse Bedingungen eingehalten werden, welche in dieser Püntenordnung geregelt sind.

1.1 Es gelten die folgenden Grundsätze

- Das Land ist nachhaltig zu nutzen und in ertragsfähigem, gesundem Zustand zu erhalten.
- Die Bewirtschaftung soll auf der Basis einer nachhaltigen biologischen Nahrungsmittelproduktion erfolgen.
- Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfeleistungen, gleichwertige Mitarbeit bei der Erreichung von Gemeinschaftszielen sowie die Einhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Püntenareal wird von allen erwartet.

1.2 Eigengebrauch und keine Unterpacht

Die städtischen Pünten stehen nur für den Eigengebrauch zur Verfügung; eine gewerbsmässige Nutzung ist nicht erlaubt.
Unterverpachtung und Gartentausch ist nicht gestattet.

1.3 Ruhezeiten, Lärm, Arealaufenthalt

- Während der Ruhezeiten von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an gesetzlichen Ruhe- und Feiertagen sind lärmverursachende Tätigkeiten untersagt.
- Zusätzlich ist von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr das Benutzen von motorbetriebenen Geräten sowie die Verursachung von übermässigem Lärm untersagt.
- Das Übernachten von Personen in den Püntenhäuschen oder auf dem Püntenareal ist nicht gestattet.

1.4 Tierhaltung

Das Halten von Tieren ist auf dem gesamten Püntenareal verboten. Hunde dürfen nur an der Leine in die Pünten mitgeführt werden.

1.5 Fahrzeugverkehr

Das Befahren des Areals mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen für schwere Materialtransporte und im Schrittempo gestattet. Das Parkieren der Motorfahrzeuge im Areal ist nicht erlaubt.

1.6 Zuständige Stelle für Aufsicht und Verwaltung

Die städtischen Pünten stehen unter der Aufsicht und Verwaltung des Departements Finanzen, Bereich Immobilien. Anfragen, Adressänderungen oder Beschwerden sind an die Abteilung Bewirtschaftung 3 des Bereichs Immobilien der Stadt Winterthur zu richten:

Stadt Winterthur

Immobilien, Bewirtschaftung 3

Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur

T +41 52 267 57 19, immobilien@win.ch

Die Mitarbeitenden der Stadt Winterthur sind in Ausübung ihrer Pflicht (z. B. Kontrollrundgänge, Abnahmen und Übergaben von Pünten) jederzeit berechtigt, die Gärten zu betreten.

1.7 Haftung und Schäden, Versicherungsschutz

Die Verpächterin haftet nicht für Schäden aller Art an Personen oder Sachen auf der Pünt. Der Versicherungsschutz ist Sache der Pächterschaft.

2 Bauten und feste Einrichtungen

Alle festen Einrichtungen und Bauten müssen einen Grenzabstand zur Nachbarparzelle und Wegen von mindestens 0.5 m aufweisen.

2.1 Bewilligungspflichtige Bauten

2.1.1 Püntenhäuschen, Anbauten und Pergolen

Neubauten und Änderungen an Püntenhäuschen, Anbauten sowie Pergolen sind bewilligungspflichtig.

Baugesuche sind beim Bereich Immobilien der Stadt Winterthur mit einem entsprechenden Formular zu beantragen. Jedem Gesuch ist ein Plan mit den genauen Massen beizulegen. Die Formulare können bei der Stadt Winterthur, Bereich Immobilien, bezogen werden.

Für die Erstellung von Püntenhäuschen, Anbauten und Pergolen gelten folgende Bestimmungen, vgl. dazu auch Anhang B.

- Die Grundfläche der Häuschen inkl. geschlossenem Anbau darf maximal 10 m² betragen, ohne offene Laubenanbauten oder Pergolen.
- Keine Häuschenseite inkl. Laubenanbau (exkl. Pergola) darf 5 m überschreiten.
- Die Firsthöhe darf höchstens 3.3 m betragen, gemessen ab gewachsenem Terrain.
- Die Häuschen sind auf Zementsockel zu stellen.
- Für Häuschen sind nur Satteldächer gestattet. Als Bedachungsmaterialien sind ausschliesslich Dachziegel, Eternitschiefer, asbestfreier Welleternit, Wellbitumenplatten, Dachpappe inklusive Schindeln aus Dachpappe oder Bitumen und auf offenen Laubenanbauten auch Scobalitplatten erlaubt. Für die Dacheindeckung ist ein Farbton zu wählen, der ein neutrales Erscheinungsbild abgibt in ziegelroten oder dunklen Farbtönen (Pergolen dürfen nicht überdacht werden).
- Die minimale Neigung des Satteldachs der Häuschen beträgt grundsätzlich 18 %.
- Als Baumaterialien sind Holztaferlungen und Holzbretter (Leistenschirme) zu bevorzugen. Unbeschichtete Schaltafeln und Elementplatten müssen mit dem Hauptgebäude farblich abgestimmt sein. Mit Melaminharz und dergleichen beschichtete Schaltafeln sind nicht erlaubt. Mauerwerk, Beton oder Kunststoff (Plastik, PVC usw.), ausgenommen Plexiglas bei Fenstern, ist als Bauteil nicht erlaubt.

- Die Grundfläche eines zumindest einseitig offenen Laubenanbaus darf maximal 10 m² betragen.
- Pergolen sind ausschliesslich aus Holz zu erstellen. Die Grundfläche einer zusätzlichen, nicht überdachten offenen Pergola darf maximal 10 m² betragen. Pergolen dürfen nicht gedeckt werden. Planen, Sonnensegel und ähnliches sind gestattet, solange sich Personen in der Pünt aufhalten. Beim Verlassen der Pünt ist der Sonnenschutz zu entfernen, zuzuklappen oder einzurollen.

2.1.2 Bewilligungspflichtige andere Bauten

Alle anderen Bauten und Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 2.5 m und einer Bodenfläche von 6 m² sind bewilligungspflichtig mit Ausnahme der nachfolgend in Ziffer 2.2 aufgeführten, in Püntenarealen nicht bewilligungspflichtigen Bauten.

2.2 Nicht bewilligungspflichtige Bauten

Die nachfolgenden Bauten und Einrichtungen sind in Püntenarealen nicht bewilligungspflichtig. Für diese gelten die folgenden Vorschriften, welche während der ganzen Dauer deren Bestandes eingehalten werden müssen.

2.2.1 Tomaten- und Treibhäuschen

- Pro Pachtverhältnis darf max. 1 Tomaten- oder Treibhäuschen als Provisorium aufgestellt werden.
- Die maximale Höhe darf ab gewachsenem Boden 2.2 m und die Grundfläche insgesamt 10 m² nicht überschreiten.
- Für die Konstruktion ist ausschliesslich Holz oder korrosionsbeständiges, unlackiertes Metall, Plexiglas und flache Hartkunststoffe erlaubt.
- Foundationen und Fensterglas sind nicht erlaubt.

2.2.2 Treibbeete/Beerengestelle (Rankhilfe)/Hochbeete

- Diese dürfen eine Höhe von 1 m und eine Fläche von 3 m² nicht übersteigen.
- Als Bauteile sind nur Holz oder korrosionsbeständiges, unlackiertes Metall, Plexiglas oder flache Hartkunststoffe erlaubt. Fensterglas ist nicht gestattet.
- Die Beerengestelle (Rankhilfe) sind ausschliesslich aus Holz oder korrosionsbeständigem, unlackiertem Metall zu erstellen.
- Hochbeete dürfen eine Höhe von 1.5 m und eine Fläche von 2 m² nicht übersteigen, als Bauteil ist nur Holz erlaubt.

2 Bauten und feste Einrichtungen (Fortsetzung)

2.2.3 Werkzeugkiste

- Pro Pünt darf nur eine Werkzeugkiste oder ein Werkzeugschrank aufgestellt werden. Die max. Höhe von 1.5 m darf nicht überschritten werden.

2.2.4 Parzelleneinfassungen

- Als Material für Einfassungen sind ausschliesslich Holz, Stellriemen, Steine oder feuerverzinkte sowie rostfreie Metalleinfassungen ohne Anstrich zu verwenden.
- Nicht feuerverzinkte oder rostende Bleche aller Art und Kunststoffe sind ausdrücklich verboten.
- Sämtliche Kanten müssen gerundet sein, damit keine Verletzungsgefahr besteht.

2.2.5 Sichtschutzelemente

- Diese sind aus neuwertigem oder gut erhaltenem Material (z. B. Holzflechtzäune, Schilfrohmatten) oder einheimischen Sträuchern zu errichten.
- Die Verwendung von Plexiglas, Altholz, Spanplatten, Blech und dergleichen ist nicht erlaubt.
- Die zulässige Höhe beträgt max. 1.8 m. Die Länge entlang den Gartengrenzen darf 5 m, max. $\frac{1}{3}$ der Gartengrenze, nicht übersteigen.

2.2.6 Cheminées

- Cheminées im Häuschen oder in den Anbauten sind generell verboten.
- Pro Parzelle darf max. 1 Cheminée mit maximaler Höhe samt Kamin von 1.8 m aufgestellt werden.
- Die maximal erlaubte Länge und Breite beträgt 1 m.

2.2.7 Grill- und Kocheinrichtungen

- Grill- und Kocheinrichtungen sind so zu platzieren, dass Flucht- und Verkehrswege nicht beeinträchtigt werden.
- Zu brennbaren Materialien ist ein Abstand von mind. 0.5 m einzuhalten. Rechauds, Kocher und dergleichen sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen.
- Flüssiggasbetriebene mobile Einrichtungen (Grill, Abflamngeräte usw.) sind fachgerecht zu installieren. Je Häuschen ist maximal eine Flüssiggasflasche à 10 kg zugelassen. Es dürfen nur noch Composite-Behälter (Kunststoff-Faserverbund-Werkstoffe) zur Anwendung kommen. Stahlbehälter sind nicht zulässig.
- Die Anlagebetreiber sind für die Sicherheit und die regelmässige Überprüfung der Flüssiggasanlagen durch eine konzessionierte Fachperson (Sanitär- oder Gasfachmann) verantwortlich.

2.2.8 Solaranlagen

- Solaranlagen sind bis maximal 1.5 m² zulässig.

2.3 Nicht erlaubte Einrichtungen und Materialien

Folgende Einrichtungen und Materialien sind nicht gestattet:

- Biotope, Schwimmbecken, Whirlpools etc. (erlaubt sind kleine Planschbecken bis 0.3 m Höhe für Kleinkinder, diese sind beim Verlassen der Pünt zu entleeren).
- Trampoline, Rutschbahnen, Schaukeln u. ä.
- Baustellenmaterial
- Beton und Asphalt (ausgenommen Püntenhäus-Fundamente aus Beton)
- Feuerstellen im Boden
- Feuerungsanlagen in Häuschen (Holzöfen, Cheminées usw.)
- Foundation für Cheminées
- Parabolspiegel/SAT-Antennen
- Unanschauliche Sichtschutzelemente
- Stromaggregate jeglicher Art
- Möbel und Wohnungseinrichtungen, erlaubt sind nur Gartenmöbel

Nicht erlaubte Einrichtungen und Materialien müssen entfernt oder durch erlaubte ersetzt werden.

2.4 Nutzung und Parzellenaufteilung

- Das Land ist zweckentsprechend zu nutzen und in ertragsfähigem, gesundem Zustand zu erhalten.
- Der unproduktive Teil der Pünt (Püntenhäuschen, Anbauten, Sitzplätze, Pergolen und Rasen) darf nicht mehr als $\frac{1}{4}$ oder maximal 40 m² der gesamten Pünt betragen.
- Beispiel der Parzellenaufteilung vgl. Anhang D.
- Püntenhäuschen sind nicht geeignet für den unbeaufsichtigten Aufenthalt von Kleinkindern: Unkraut und Boden, aber auch Blumen oder Gemüse im ungekochten Zustand können zu einer Gesundheitsgefährdung führen. Wir empfehlen, dass sich Kleinkinder im unproduktiven Teil der Pünt (Rasen/Sitzplatz) aufhalten sollen.
- Mehrjährige Monokulturen, die mehr als $\frac{1}{4}$ der Parzelle beanspruchen, sind nicht zulässig.
- Bepflanzungen, die dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt sind, sind nicht zulässig.

3 Unterhalt und Bewirtschaftung

3.1 Bepflanzung

Die Pünt ist gut zu unterhalten und so zu bepflanzen, dass sie einen gepflegten Eindruck macht. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbargärten Rücksicht zu nehmen, damit diesen das Sonnenlicht nicht durch hochwachsende Pflanzen (z. B. Stangenbohnen) weggenommen wird. Unkraut ist mittels geeigneter Werkzeuge zu entfernen.

3.2 Bäume und Sträucher

3.2.1 Nicht erlaubte Bäume und Sträucher

- Das Pflanzen oder Halten von Hoch- oder Halbstammbäumen, Holunder sowie anderer Sträucher oder Bäume ist grundsätzlich nicht erlaubt, vgl. Anhang B.

3.2.2 Erlaubte Bäume und Sträucher

- Zwergobstbäume sind bis zu einer Höhe von 3 m um das Häuschen gestattet, sofern ein minimaler Pflanzabstand von 2 m zu allen Wegen und Grenzen eingehalten und die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird.
- Strauchbeeren sind mit einem minimalen Abstand von 1 m zu allen Grenzen und Wegen anzupflanzen.
- Einzelne Ziersträucher sind bis zu einer Höhe von 2 m erlaubt, sofern ein minimaler Abstand von 2 m zu allen Wegen und Grenzen eingehalten und die Nachbarparzelle nicht beeinträchtigt wird, vgl. Anhang B.

Die Verpächterin kann die Beseitigung nicht erlaubter oder die Bewirtschaftung der Umgebung störender Pflanzen jederzeit verlangen.

3.3 Pflanzenschutzmassnahmen, Unkrautvernichtungsmittel

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wie Herbiziden (Unkrautvertilgungsmittel) oder Insektiziden (Mittel zur Abtötung von Insekten und anderen Kleinlebewesen) auf chemisch-synthetischer Basis ist untersagt.
- Das Streuen von Schneckenkörnern ist zu unterlassen.

3.4 Dünger, Hilfsstoffe

- Eine Überdüngung der Böden mit Kompost und Dung ist zu vermeiden. Der Einsatz von Mineraldüngern ist nicht zulässig. Es sind möglichst ökologische Bewirtschaftungsformen bei der Bepflanzung der Parzelle anzuwenden.
- Sofern die erforderlichen Kenntnisse fehlen, sind diese durch fachliche Weiterbildung zu erwerben (Kurse, Literatur, Medien).

3.5 Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten

Das Anlegen von einzelnen Nist- und Unterschlupfmöglichkeiten (Asthaufen, Nistkästen, Steinhaufen usw.) für Kleinlebewesen ist willkommen.

3.6 Gepachtete Püntenhäuser

Gepachtete Püntenhäuser sind durch die Pächterschaft alle 3 Jahre mit Schutzlasur zu imprägnieren. Imprägniermittel, Reparaturholz, eventuell benötigte Dachrinnen und Dachziegel für gepachtete Häuschen sind beim Bereich Immobilien zu beziehen. Die Berechtigung zum Bezug wird auf Anfrage mit personalisiertem Schreiben durch den Bereich Immobilien schriftlich erteilt.

3.7 Wegabstände und Wegpflege

- Der Weg- und Grenzabstand von 0.5 m muss zwingend für sämtliche Bauten (Püntenhaus, Anbauten, Pergolen, Werkzeugschränke und -kisten) und Regenfässer gewährleistet sein. Komposte und Pfähle haben einen minimalen Abstand von 0.3 m aufzuweisen.
- Jegliches Deponieren von Material auf Wegen und Plätzen ist untersagt.
- Die Pächterschaft ist für den Unterhalt der an ihre Parzelle angrenzenden Wege bis in die Mitte verantwortlich, d. h. Kies- und Plattenwege sind von Unkräutern zu säubern, Graswege sind regelmässig zu mähen.

3.8 Kompost und übrige Abfälle

- Nach der Ernte sind alle Pflanzenabräumungen im eigenen Garten fachgerecht zu kompostieren.
- Das Verbrennen von Gartenabraum sowie das Ausbringen von Asche ist untersagt.

3 Unterhalt und Bewirtschaftung (Fortsetzung)

3.9 Wasser, Schläuche und Brunnen

- Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen, das Bewässern der Gärten mit Schläuchen ist verboten.
- Private Wasseranschlüsse sind nicht erlaubt.
- Der Bezug von Frischwasser für das Auffüllen von Wassertanks und Regenfässern ist nur erlaubt, wenn diese nicht durch Regenwasser gefüllt werden können.
- Die Brunnentröge dürfen nicht verschmutzt werden und sind im Herbst abwechselungsweise von den Benutzern zu leeren und zu reinigen. Werkzeuge, Schuhe, Gemüse sowie Grillgeschirr usw. dürfen nicht in den Brunnentrögen gewaschen werden.

3.10 Bekämpfung von Problempflanzen (Neophyten)

Als Problempflanzen gelten:

- invasive Neophyten, d. h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen wie z. B. Ambrosia, Riesenhäfenklaub, Sommerflieder, kanadische Goldrute oder Staudenknöterich
(Aufzählung nicht abschliessend, vgl. auch Anhang A).

- Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z. B. Cotoneaster (Wirtspflanze für Feuerbrand) oder anfällige Wacholderarten (Wirtspflanze für Birnengitterrost).
- Das Anpflanzen bambusartiger Gewächse und Giftpflanzen (z. B. Stechpalmen, Eiben, Buchs, Oleander usw.) ist in den Püntenarealen nicht erlaubt.
- Problempflanzen dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden.
- Vorhandene oder von selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen. Dies gilt auch für Ackerunkräuter (z. B. Blacken, Disteln, Schnürras, Baumbtropfen usw.).
- Das Auftreten von Problempflanzen ist der Stadt Winterthur, Bereich Immobilien, zu melden.

4 Übergangsbestimmungen

Diese Püntenordnung tritt ab 1. Januar 2022 in Kraft.

Alle früheren Erlasse oder dieser Püntenordnung widersprechende Regelungen im Pachtvertrag mit der Stadt Winterthur sind hiermit aufgehoben und werden durch diese Püntenordnung ersetzt.

A Anhang – Pflanzen und Bäume

Erlaubte Pflanzen und Bäume

- Obstbäume, Säulenobstbäume
- Strauchbeeren und Ziersträucher

Massnahme

- Unter Einhaltung aller Vorgaben für Abstände und Wuchshöhen



Nicht erlaubte Pflanzen und Bäume

- Holunder, Haselnuss, Baumnuss, Nadel- und andere Waldbäume
- Hecken, Thujen (ausgenommen in Töpfen)
- Hoch- und Halbstammobstbäume
- Bambus, Stechpalmen, Eiben, Buchs, Farn, Schilf

Massnahme

- Neupflanzung nicht erlaubt.
- Bestehende Pflanzen bei Püntrückgabe entfernen.
- Der Verpächter kann jederzeit die Entfernung verlangen



Invasive Neophyten

- Ambrosia, Drüsiges Springkraut, Einjähriges Berufkraut, Henrys Geissblatt, Japanknöterich, Kanadische Goldrute, Kanadisches Berufkraut, Kirschlorbeer, Riesenbärenklau, Sommerflieder, Topinambur

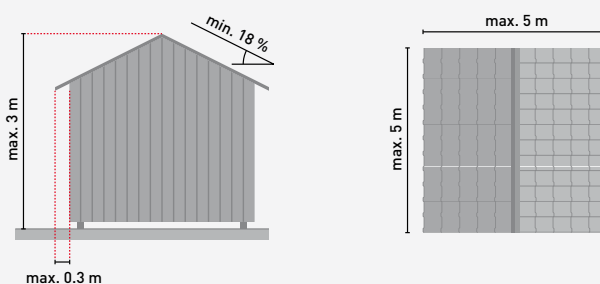
Massnahme

- Selbstständig laufend entfernen
- Den Aufforderungen der Verpächter ist zwingend Folge zu leisten
- Unterlagen von Stadtgrün Winterthur vorhanden (Pachtverwaltende)



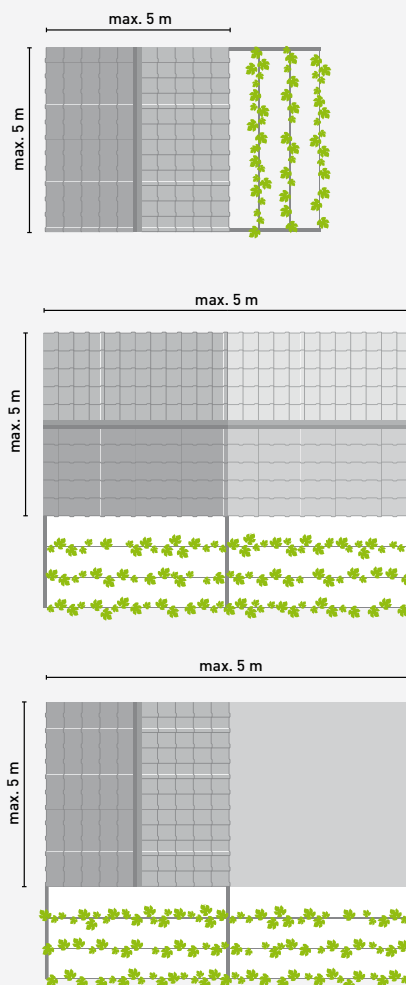
Püntenhaus ohne Anbau

- Es sind nur Giebeldächer zulässig.
- Schett- oder Flachdächer sind nicht erlaubt.
- Höhe ab gewachsenem Boden bis zum Giebel max. 3.3 m.
- Grundfläche max. 10 m², wobei eine Seite max. 5 m lang sein darf.
- Dachneigung muss min. 18 % betragen.
- Der Dachvorsprung darf allseitig nur 0.3 m betragen.



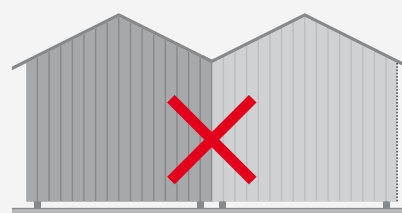
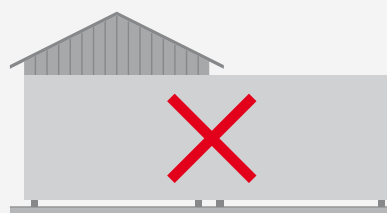
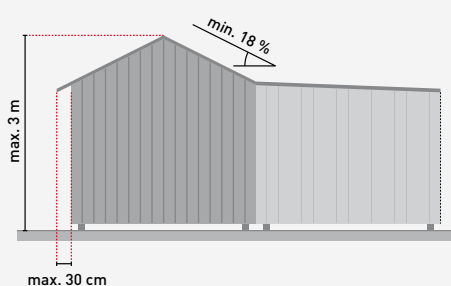
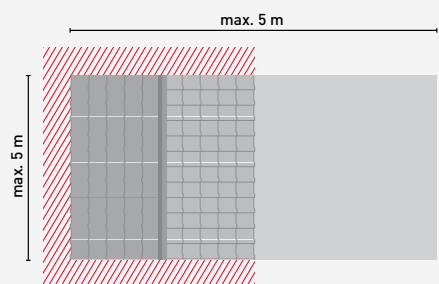
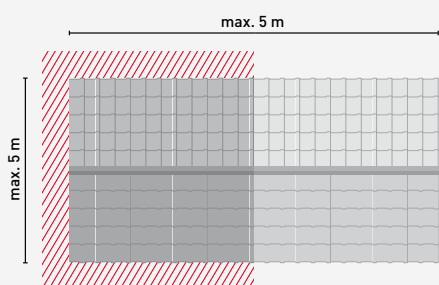
Pergola

- Darf trauf- oder giebelseitig angebracht werden.
- Abdeckungen mit Dachmaterial ist nicht erlaubt.
- Erlaubt ist jedoch eine Begrünung mit Rankenpflanzen als Schattenspender.
- Grundfläche darf max. 10 m² betragen.



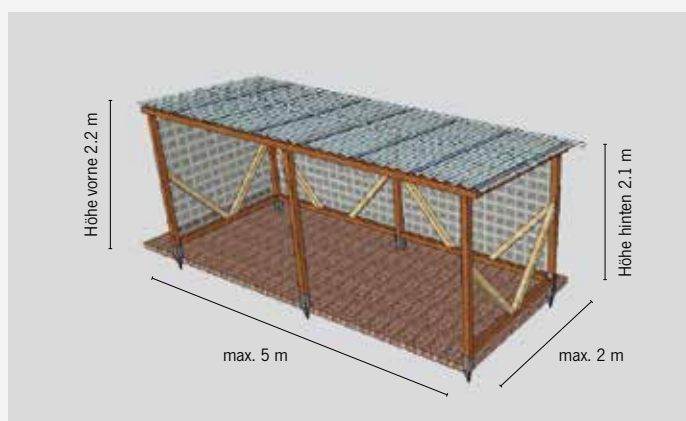
Püntenhaus mit Anbau

- Für giebelseitigen Anbau sind nur Giebeldächer zulässig.
- Ein wenig geneigtes Flachdach traufseitig ist zulässig.
- Flachdächer sind nicht erlaubt.
- Mindestens eine Seite muss immer offen bleiben.
- Grundfläche max. 10 m², wobei eine Seite max. 5 m inkl. Püntenhaus lang sein darf.



Tomatenhaus

- Grundfläche max. 10 m², wobei eine Seite max. 5 m lang sein darf.
- Wände: verstärkte Hartkunststoffe
- Dach: Scobalit
- Dachrinne oder Wasserfass



C Anhang – Übersicht über die erlaubten und nicht erlaubten Materialien

Dach (erlaubt)



Ziegel/Dachpappe



Welleternit und
Wärmebitumenplatten



Eternitschiefer



Bitumenschindeln

Dach (nicht erlaubt)



Wellplastik



Tuch



Plastik



Baugerüstpergola

Wände (erlaubt)



Holztäferung



Holzbretter (Leistenschirme)



Bautafeln (farblich abgestimmt)

Wände (nicht erlaubt)



Schilfmatte



Wellplastik



Blech



Mauerwerk/Verputz



Blache/Zelt

Weitere Verbote



Laube/Pavillon



Küche



Heizung

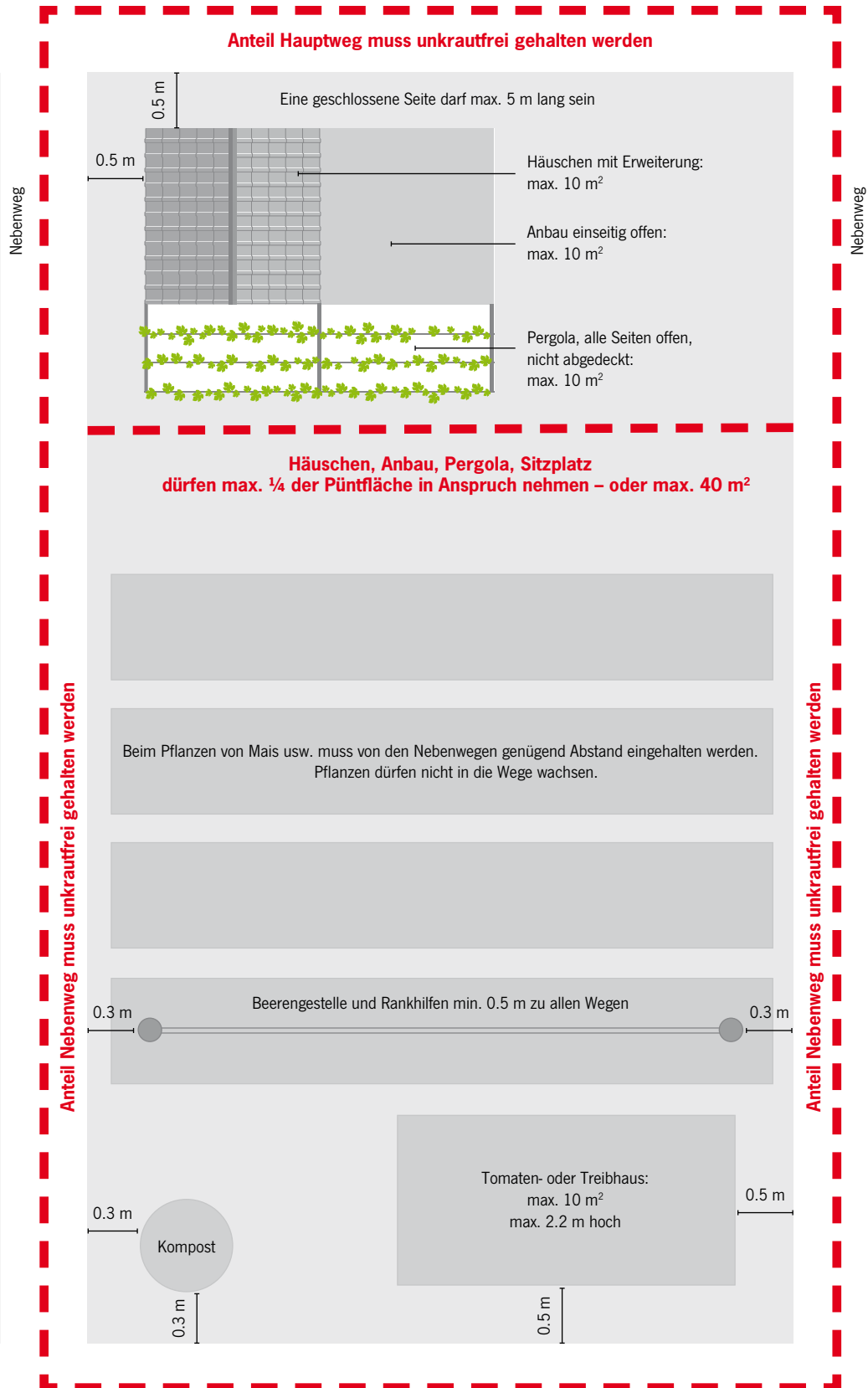


Cheminée
im Anbau



Waschtrog
mit Ablauf

Hauptweg





Stadt Winterthur
Immobilien
Pionierstrasse 7
8403 Winterthur
T +41 52 267 57 19
immobilien@win.ch